

Umsetzungsbegleitung BTHG Vertiefungsveranstaltung zum Thema „Neues Vertragsrecht“

Die Rolle Der Maßgeblichen Interessensvertretung der Menschen Mit
Behinderungen

Johannes Schweizer

01.03.2019 Erkner

Die Grundlage nach dem SGB IX

Gemäß § 131 Abs. 2 SGB IX wirken die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mit.

Ausgangssituation in Rheinland-Pfalz

RLP war das einzige Bundesland, das seit fast 20 Jahren keinen Rahmenvertrag abschließen konnte

- Träger der Eingliederungshilfe waren die 36 Kommunen
- Die Kosten bei vollstationären Wohnformen wurden zu 50 % vom Land getragen
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß §§ 53ff. SGBX
„Förderung des betreuten Wohnens behinderter Menschen“

- Übernahme von 50 % der Fachkraftkosten im Betreuten Wohnen durch das Land bei Wohngruppen, Einzelwohnen und wohnen in Zweiergemeinschaften
- Förderung des Persönlichen Budgets:
Übernahme von 50 % der Kosten vom Land bei Leistungsgewährung in Form eines PB im ambulanten Bereich

Ausführungsgesetz zum BTHG

Geteilte Trägerschaft in der Eingliederungshilfe

- Menschen mit Behinderung, welche das 18. Lebensjahr überschritten haben und nicht mehr in der Schule oder Ausbildung sind (ca. 30.000 Menschen), fallen in die Trägerschaft des Landes
- Menschen mit Behinderung, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und oder sich noch in der Schule oder Ausbildung befinden, verbleiben in der Trägerschaft der 36 Kommunen (ca. 8.000 Menschen)

Rahmenvertrag gemäß §131 SGB IX

Die Träger der Eingliederungshilfe schließen auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge ab.

Durch die Zweiteilung der Trägerschaft wird es in Rheinland-Pfalz zwei Rahmenverträge geben:

- Zwischen Land und Leistungserbringer für den Personenkreis über 18 Jahren
- Zwischen Kommunen und Leistungserbringer für den Personenkreis unter 18 Jahren

Bedarfsermittlungsinstrument §118 SGB IX

Einberufung einer Arbeitsgruppe zum Erstellen eines Bedarfsermittlungsinstrumentes unter Berücksichtigung der ICF durch das Ministerium für Soziales unter Beteiligung der relevanten Akteure (5 Sitzungen)

Maßgebliche Interessensvertretung

Artikel 1 § 13 AG_BTHG_RLP

Abs. 1

Als Interessensvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gelten die von den Landesverbänden der unabhängigen Selbstvertretung und der Selbsthilfe im Benehmen mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz bestimmten und entsandten Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertreter.

Abs. 2

Für die Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge nach §131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch benennen die Vertretungen der Landesverbänden der unabhängigen Selbstvertretung und der Selbsthilfe im Benehmen mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz drei Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertretungen zur Interessensvertretung, die jeweils für die Dauer der Amtszeit des Landesbeirats zur Teilhabe behinderter Menschen Rheinland-Pfalz bei der Erarbeitung und Beschlussfassung mitwirkt.

Interessensvertretung nach Abs. 1

Artikel 1 § 5 Arbeitsgemeinschaft nach § 94 Abs.4 SGB IX

- Analyse der landesweiten Entwicklung der Eingliederungshilfe
- Förderung und Weiterentwicklung von Angeboten
- Überprüfung

Schiedsstelle nach § 133 SGB IX

Interessensvertretung nach Abs. 2

- Mitwirkung an der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge
- Mitwirkung an der „Gemeinsamen Kommission“ zur Weiterentwicklung des Rahmenvertrags

Die Verhandlungen von März bis Dezember 2018

Verhandlungskommission Beschlussgremium Konsensprinzip 10 Sitzungen

- Allgemeiner Teil und Endabnahme der Verhandlungsgruppen

Verhandlungsgruppe Soziale Teilhabe 8 Sitzungen

- Spezieller Teil Soziale Teilhaben und deren Untergruppen

Verhandlungsgruppe Arbeit 9 Sitzungen

- Spezieller Teil Teilhabe Arbeit und WfbM und deren Untergruppen

Unter zusätzlicher Begleitung der LAG Werkstattträte

Rahmenvertrag 28.12.2018

Gemeinsame Kommission § 23 Rahmenvertrages

- zuständig für die Fortentwicklung, Änderung, Ergänzung und Vollzug des Rahmenvertrags

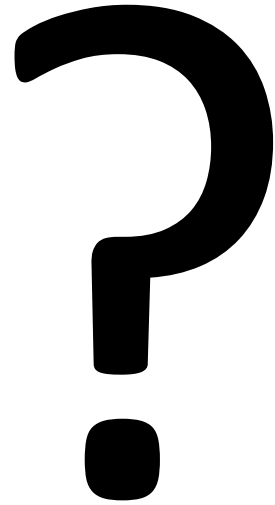
Arbeitsgruppen nach § 59 des Rahmenvertrags bis Mitte 2019

- AG 1 Leistungsbeschreibung
- AG 2 Preisindex (Kosten)

Ziel der Interessensvertretung

- Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts
- Berücksichtigung der Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung
- Berücksichtigung der Vertreter_innen der Menschen mit Behinderung bei Überprüfungen von Qualität der Leistungserbringung
- An der Realität ausgerichtete Leistungen und ausreichende finanzielle Mittel von Angeboten vor Ort
- Ausreichende Ausstattung von Fachkräften unter Berücksichtigung von § 124 Abs. 2
- Sicherstellung von Qualitätsstandards und landeseinheitlichen Lebensverhältnissen

Rahmenvertrag mit den Kommunen



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Johannes Schweizer

